

**Ordnung  
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen  
für das Unterrichtsfach  
Textilgestaltung  
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 30. Januar 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1222) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Textilgestaltung für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität vom 30. Januar 2024 (AM 03/2024, Seite 117 ff.) werden wie folgt geändert:

**§ 7 (Prüfungen)** wird neu gefasst:

Im Unterrichtsfach Textilgestaltung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
MA SP 1 Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	Wissenschaftliche schriftliche Dokumentation	benotet	2 Studienleistungen	7
MA SP 2a Textildidaktisches Projekt	Modulprüfung	Präsentation (mündlich und schriftlich)	benotet	1 Studienleistung	5
MA SP 2b Textildidaktisches Projekt	Modulprüfung	Präsentation (mündlich und schriftlich)	benotet	2 Studienleistungen	8
MA SP 3 Gestaltung und Inszenierung	Modulprüfung (fachpraktische Prüfung)	Präsentation (mündlich und schriftlich)	benotet	1 Studienleistung	5

MA SP 4 Inklusion und Transferprozesse	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	4
---	--------------	-------------------	---------	-------------------	---

Die Note des Moduls MA SP 1 Theorie-Praxis-Modul fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

Studierende, die das Modul MA SP 1 Theorie-Praxis-Modul nicht im Fach Textilgestaltung ablegen, wählen das Modul MA SP 2b (die Projektvariante b) mit 8 Leistungspunkten.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Sie gilt für alle in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 28. Januar 2026 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 7. Januar 2026.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 30. Januar 2026

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer